

Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung bei Anspruch auf Grundsicherung

Von Christian Zechert

Nicht selten erfährt man in der Beratung eines behinderten Erwachsenen und seiner Angehörigen, dass diese über das nunmehr 25. Lebensjahr Kindergeld erhalten. Bei Gewährung von Grundsicherung rechnet das Sozialamt das Kindergeld jedoch als Einnahme des Kindes an. In solchen Fällen wird das Kindergeld von der Kindergeldkasse direkt an das Sozialamt abgezweigt und steht somit weder den Eltern noch dem erwachsenen Kind mit Behinderung unmittelbar zur Verfügung. Elterliche behinderungsbedingte Aufwendungen für ihr behindertes Kind können nicht mehr mit dem Kindergeld abgedeckt werden.

Der Anspruch von Eltern behinderter Kinder auf Kindergeld

Auch für ein über 18 Jahre altes Kind kann von der Familienkasse Kindergeld gezahlt werden, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Hierbei besteht der Kindergeldanspruch ohne altersgemäße Begrenzung des Kindes faktisch so lange, wie ein Elternteil oder die Pflegeeltern leben. Seine Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein (§ 52 Abs. 40 EStG). Die Behinderung selbst ist nachzuweisen z.B. durch den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, einen Rentenbescheid, Pflegegeld-Bescheid, den Zeitpunkt des Behinderungseintritts. Zugleich ist darzulegen, dass das erwachsene Kind außerstande ist, seinen notwendigen allgemeinen Lebensbedarf mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu sichern.

Wenn das Kindergeld auf Grundsicherung angerechnet wird

Manche Eltern überweisen im guten Glauben, das Kindergeld stehe ja ohnehin ihren Kindern zu, den vollen Betrag von derzeit 184,00 Euro mtl. für das erste Kind auf deren Konto. Aber auch die Sozialämter prüfen bei Antragsstellung einer Grundsicherung des behinderten Kindes den Kindergeldanspruch und fordern entweder Eltern, Pflegeeltern oder gesetzliche Betreuer auf, dem

Karl-Ernst Brill († 2004), informierte viele Jahre in der Umschau regelmäßig über Entscheidungen und Urteile aus dem Sozialrecht. Mit unserer Reihe »Recht konkret« greift die Redaktion diese gleichermaßen von Angehörigen, Betroffenen und Professionellen geschätzte Tradition in einer eigenen Rubrik wieder auf. Wir beginnen mit einer Information über Rechtsansprüche bei »Kindergeld für Erwachsene«. Themen wie »Schwerbehindertenausweis«, »Zuzahlungsbefreiung« oder »Häusliche Ersparnisse bei Krankenhausbehandlung« werden folgen. Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Anregungen.

Kind den vollen Kindergeldbetrag regelmäßig auf deren Konto zu überweisen. Oder sie berufen sich auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Aktenzeichen III R 6/07), mit der Folge, dass das Kindergeld als regelhafte Einnahme gewertet und an den Sozialleistungsträger abgezweigt wird. Dies ist jedoch eine Ermessensentscheidung der Familienkasse. Denn nach § 74 EStG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abzweigung erfolgen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine »Muss«-Vorschrift. Viele Eltern behinderter Kinder machten jedoch die Erfahrung, dass sie auf diesem Weg ihren Anspruch auf Kindergeld verloren haben.

Ermessensspielraum für behinderungsbedingte Aufwendungen

Als Elternteil oder gesetzlicher Betreuer sollte man diesen Aufforderungen und Bescheiden jedoch nicht folgen und dem Bescheid über die Abzweigung widersprechen. Eltern können gegen den Bescheid damit argumentieren, dass dieser »ermessensfehlerhaft sei, weil sie für ihr Kind tatsächliche monatliche Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes haben, die nicht durch die Leistungen der Grundsicherung beim Kind abgedeckt sind. Dies sind z.B. durch die Eltern finanzierte medizinische Leistungen wie Zuzahlungen für das Kind, Besuchsfahrten oder Urlaube mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, Bekleidung, die behinderungsbedingt geändert werden muss, sonstige behinderungsbedingte Anschaffungen, administrative Tätigkeiten für das Kind, Mehraufwendungen im Krankheitsfall. Um den Verwendungszweck nachzuweisen,

empfiehlt es sich sehr, dass die Eltern alle an ihr behindertes Kind gebundenen Ausgaben mit Quittungen und sogenannten Eigenbelegen dokumentieren (siehe hierzu im Detail die informative und detailgenaue Arbeitshilfe des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, bvkm).

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom Februar 2007 (Az. B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 5/06 R) kommt eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt dann in Betracht, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für ihr grundsicherungsberechtigtes Kind haben oder sich nicht mehr um ihr Kind kümmern. In solchen Fällen ist eine Abzweigung des Kindergeldes durch die Familienkasse an das Sozialamt rechtmäßig. Entstehen aber den kindergeldberechtigten Eltern tatsächlich Aufwendungen für ihr Kind in Höhe des Kindergeldes oder darüber hinaus, sollten sich Eltern gegen den Abzweigungsbescheid des Sozialamtes zur Wehr setzen. Wegen der komplizierten Rechtsmaterie aber auch wegen der hohen Summe von 184,00 Euro Kindergeld mtl. oder 2208,00 Euro jährlich, je nach Alter der Eltern und des Kindes hochzurechnen auf 20, 30 oder mehr Lebensjahre, lohnt es, sich die Unterstützung durch Fachverbände oder einen Sozialverband wie dem VdK einzuholen und gegen die Bescheide vorzugehen, auch nachträglich. Die Aussicht auf Erfolg ist umso besser, je sorgfältiger die Ausgaben dokumentiert sind. ■

Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes finden sich beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen: www.bvkm.de. Grundsätzliche Informationen unter www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf